

Bekanntmachung der Gemeinde Niepars

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars

Ortsteil : Niepars - an der Bushaltestelle gegenüber der ehemaligen Verkaufsstelle, Gartenstraße

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars für die beiden Teilgeltungsbereiche im Ortsteil Langendorf.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Obermützkow der Gemeinde Niepars. Der Ortsteil Obermützkow liegt ca. 2,5 km südlich der Ortslage Niepars an der Landesstraße 21. Der Geltungsbereich liegt westlich der L21 und südlich der Straße „Am Ziegelberg“ und umfasst einen Teil des Geländes des historischen Gutshofes in Obermützkow sowie zum Teil die westlich daran angrenzenden Flächen.

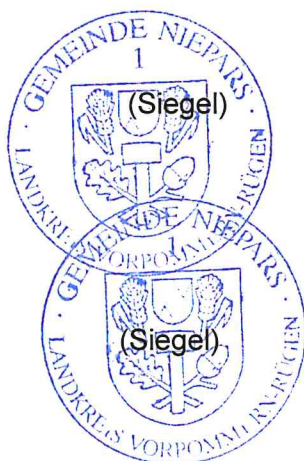
Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.10.2019 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 16.03.2020, Aktenzeichen: 511.140.01.10114.20 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit einer Auflage genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierten können die genehmigte 2. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Amt Niepars, Raum 3.7, Gartenstraße 69b, 18442 Niepars, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend ist diese Bekanntmachung im Internet über die Homepage des Amtes Niepars unter <http://www.amt-niepars.de/gemeinde-niepars.html> einzusehen. Die anderen angeführten Unterlagen sind einsehbar unter www.b-plan-services.de bzw. unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>.

Beachtlichen Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Niepars, den 10.06.2020



B. Schilling
B. Schilling, Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 17.06.2020

B. Schilling
B. Schilling, Bürgermeisterin

Abzunehmen am: 03.07.2020

(Siegel)

Abgenommen am:

B. Schilling, Bürgermeisterin